

An  
Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Brandenburg  
Landesschiedsgericht  
August-Bebel-Strasse 68  
14482 Potsdam  
**AZ: LSG-BB-2010.01**

## **Ergänzende Äußerungen zur Klageerwiderung/Klage**

In dem Verfahren

**Kläger:** xxxxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxxxx

Gegen

### **Beklagte:**

Piratenpartei Deutschland Kreisvorstand Märkisch-Oderland

vertreten durch die 1. Vorsitzende Pxxxxxx

zu laden über:

Ixxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxxxx

### **Beklagtenvertreter:**

Jxxxxxx

zu laden über: xxxxxx

Mitgliedsnummer der Piratenpartei Deutschland: xxxx

Begründetheit/Verletzung meiner Rechte als Pirat:

Die Beklagte führt unter anderem an, dass die Klage nicht zulässig sei, da ich in meinen Rechten nicht verletzt sei.

So wird aus einer Mail zitiert, in der ich Mutmaßungen über das Erscheinen einiger Piraten zum Kreisparteitag Märkisch-Oderland(KPT MOL) äußere. Aus dieser Mail soll nun ein Beweis konstruiert werden, der mein Nichterscheinen zum KPT MOL begründen soll. Dieser „Beweis“ ist sehr weit hergeholt und ich kann an dieser Stelle nur wiederholen, dass ich aus persönlichen Gründen nicht anwesend sein konnte.

Ich sehe mich hingehend erheblich in meinen Rechten verletzt, wenn auf einem Kreisparteitag einzelnen Mitgliedern eingeräumt wird, telefonisch abzustimmen und mir persönlich dieses Recht verwehrt wird.

Nach §32 BGB sind die Angelegenheiten eines Vereins(hier des Kreisverbandes) in einer Versammlung durch Beschlussfassung zu ordnen. Weiterhin wird ausgeführt, dass eine Beschlussfassung ohne Versammlung möglich ist, wenn alle Mitglieder ihr Einverständnis schriftlich gegeben haben.

An ein solches schriftliches Einverständnis zu so einer Vorgehensweise kann ich mich nicht erinnern und bitte die Beklagte dieses zur Beweisführung vorzulegen.

Die von der Beklagten angeführte Möglichkeit fernmündlicher Beschlussfassungen ist aus der Satzung der Piratenpartei nicht erkennbar. Hier ist einzig und allein die Möglichkeit für

den Bundesvorstand eingeräumt worden, auch mittels Telefonkonferenzen Beschlüsse zu fassen. (§9a (7) Satzung der Piratenpartei)

Für Parteitage besteht eine solche Regelung nicht. Daher ist es verwunderlich, wie die Beklagte aus der Satzung eine solche Regelung konstruiert.

Für ein Mitglied der Piratenpartei Deutschlands ist die Satzung verbindlich. Regelungen, die in ihr nicht enthalten sind, können somit für ein Mitglied nicht gelten.

Auf dem KPT MOL wurde mit der telefonischen Abstimmung eine Sonderregelung für ein einzelnes Mitglied geschaffen, die alle anderen Mitglieder erheblich in ihren Rechten verletzt, da sie nicht in Genuss einer solchen Sonderbehandlung gekommen sind.

Der KPT MOL war somit auch nicht beschlussfähig, da mit fünf anwesenden Piraten das erforderliche Quorum nicht erreicht wurde.

Es verwundert mich, dass gerade der Beklagtenvertreter hier plötzlich anführt, dass die Satzung des KV MOL in diesem Punkt keine Gültigkeit besitzt. War er es doch persönlich, der diese Regelung bzw. die Satzung genau so formuliert hat.

Laut § 14(1) der Bundessatzung der Piratenpartei müssen die Satzungen der Untergliederungen mit den grundsätzlichen Regelungen der Bundessatzung übereinstimmen.

Für die Satzung des KV MOL trifft dies auch zu. Grundsätzlich bedeutet aber auch, dass Ausnahmen zugelassen sind. So wurde hier im KV MOL mehrheitlich die Satzung beschlossen, die u.a. den Punkt enthält, dass zu Kreisparteitagen eine Mindestanzahl an anwesenden Mitgliedern nötig ist. Satzungen dienen in erster Linie dazu, die Angelegenheiten in einer Organisation für die Mitglieder zu regeln. Diese Regelungen sind solange verbindlich, bis sie aufgehoben werden. Hier waren sich die Mitglieder des Kreisverbandes einig, dass sie für eine mehrheitliche Willensbildung auf einem Kreisparteitag ein Quorum benötigen.

Auch sollte eine Willensbildung durch eine Minderheit somit ausgeschlossen werden, da dies dem Charakter einer demokratischen Partei widerspricht.

In anderen Parteien wird in der Regel auf so ein Quorum auf Kreistageebene verzichtet, da hier bereits die demokratische Willensbildung durch Vertreterversammlungen der Ortsverbände gegeben ist.